

Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen der Tuchs Schmid für Subunternehmer gelten für alle Gesellschaften der Tuchs Schmid- Gruppe, insbesondere:

- Tuchs Schmid AG, Frauenfeld
- Tuchs Schmid Constructa AG, Frauenfeld

Nachfolgend wird jede einzelne Gesellschaft als Tuchs Schmid genannt.

Unter Vorbehalt der Rangordnung gemäss Art. 1 hiernach stellen die nachfolgenden Bestimmungen Ergänzungen und Änderungen einzelner Punkte der Norm SIA118, Ausgabe 2013, dar. Diese Bedingungen gelten für alle Subunternehmer, im Folgenden Unternehmer genannt.

### **1. Bestandteile des Werkvertrages und ihre Rangordnung**

Die folgenden Unterlagen sind Bestandteile des Werkvertrages in der folgenden Rangordnung:

- 1.1 Der Text der vorgesehenen bzw. unterzeichneten Vertragsurkunde
- 1.2 Die durch das Bauobjekt bedingten Bestimmungen des Bauherrn oder seiner Hilfspersonen
- 1.3 Die durch das Bauobjekt bedingten besonderen Bestimmungen von Tuchs Schmid
- 1.4 Pläne
- 1.5 Das Leistungsverzeichnis mit den Offertpreisen, ohne Allgemeine Unternehmerbedingungen
- 1.6 Baubeschrieb
- 1.7 Das Bauprogramm unter Vorbehalt spezieller, in der Vertragskunde vereinbarter Fristen und Termine
- 1.8 Die vorliegenden Allgemeinen Bedingungen von Tuchs Schmid für Bauarbeiten
- 1.9 Die Norm SIA 118 "Allgemeine Bedingungen für Bauarbeiten", Ausgabe 2013
- 1.10 Die übrigen einschlägigen Normen des SIA
- 1.11 Die weiteren Normen anderer Fachverbände
- 1.12 Das Schweizerische Obligationenrecht

Bei Einheitspreisverträgen ändert die vorliegende Rangordnung in der Weise, dass das Leistungsverzeichnis (Ziff. 1.5) den Plänen (Ziff. 1.4) vorgeht. Soweit zwischen den Vertragsbestandteilen ein Widerspruch besteht, bestimmt sich ihr Rang nach der Einordnung gemäss Ziffer 1 hiervor.

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle am Ort der Bauausführung gültigen, zwingenden Gesetze sowie Weisungen und Richtlinien von Kanton, Standortgemeinde, des Bundes und von Werken, speziell der Baupolizei, der Feuerpolizei, der Gerüstkontrolle, des Gesundheitsamtes, des Strasseninspektorates, des Amtes für Umweltschutzes usw. einzuhalten.

### **2. Leistungspflicht des Unternehmers**

Die Weitervergabe von Arbeiten an einen Dritten bedarf der vorgängigen schriftlichen Genehmigung durch Tuchs Schmid. Gegenüber Tuchs Schmid haftet der Unternehmer für die Arbeit des Subunternehmers wie für seine eigene. Dies gilt auch dann, wenn Tuchs Schmid dem Unternehmer einen bestimmten Subunternehmer bezeichnet.

### **3. Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen des Unternehmers**

Die Einhaltung der Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 5 EntsG und Art. 8b Abs. 1 und 2 EntsV) ist vom Unternehmer mittels entsprechender Dokumente zu bestätigen. Diese Dokumente sind spätestens mit der Unterzeichnung des Werkvertrages an Tuchs Schmid abzugeben. Im Falle genehmigter Weitervergabe von Arbeiten an einen Dritten, ist der Unternehmer verpflichtet, die Einhaltung der minimalen Lohn- und Arbeitsbedingungen durch den Dritten anhand von Dokumenten und Belegen zu bescheinigen und diese an Tuchs Schmid abzugeben.

### **4. Vergütung der Leistungen des Unternehmers**

Für Mehraufwendungen, Nachträge und Regiearbeiten gelten die gleichen Konditionen wie für den Hauptvertrag. Die Abtretung der dem Unternehmer aus diesem Vertrag zustehenden Forderungen ist ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von Tuchs Schmid nicht zulässig.

### **5. Änderungsrecht von Tuchs Schmid**

Verzichtet Tuchs Schmid auf die Ausführung einzelner Arbeiten, so darf sie diese durch Dritte ausführen lassen, ohne dass dadurch der Unternehmer zur Änderung der restlichen Einheitspreise oder zu Schadenersatz berechtigt ist. Bei allfälligen Änderungen in der Ausführung der Arbeiten müssen alle Mehr- oder Minderforderungen schriftlich mit Tuchs Schmid vereinbart werden.

### **6. Vollständigkeit der Leistungen**

Der Unternehmer verpflichtet sich, gegen die abgemachte Vergütung sämtliche Leistungen und Lieferungen zu erbringen, die für die vollständige, qualitativ einwandfreie und funktionstaugliche Ausführung des Werkes oder der Anlage erforderlich sind, und zwar regelmässig unabhängig davon, ob die Leistungen und Lieferungen im Werkvertrag beschrieben sind oder nicht. Dazu gehören insbesondere Gerüste, Baustelleneinrichtungen, alle erforderlichen Massnahmen für die Arbeitssicherheit, Verpackung, Ablad, Transport, Kleinmaterial etc.

### **7. Bauprogramm**

Arbeitsunterbrüche und Wartezeiten berechtigen den Unternehmer nicht zu Ersatzansprüchen.

### **8. Baureklame/Werbung**

Vor dem Anbringen von Reklametafeln ist bei Tuchs Schmid eine Bewilligung einzuholen. Werbung darf nur mit schriftlicher Einwilligung der Tuchs Schmid gemacht werden.

### **9. Abnahme**

Die Abnahme des vom Unternehmer gelieferten Werkteiles erfolgt gleichzeitig mit der Abnahme des von Tuchs Schmid hergestellten Werks. Der Unternehmer haftet für seine Arbeiten und Lieferungen bis zur Abnahme. Bis dahin ist der Schutz der Leistung Sache des Unternehmers. Er hat sich gegen Beschädigungen und Diebstahl angemessen zu versichern.

**10. Haftung für verdeckte Mängel**

Wird streitig, ob ein behaupteter verdeckter Mangel wirklich eine Vertragsabweichung darstellt und daher ein Mangel im Sinne der Norm SIA 118 ist, so liegt die Beweislast beim Unternehmer.

**11. Besondere Umstände**

Wird über den Unternehmer der Konkurs eröffnet oder reicht dieser ein Begehren um Nachlassstundung ein, ist Tuchschnid berechtigt, fristlos vom Werkvertrag zurückzutreten. Tuchschnid hat dabei Anspruch auf Schadenersatz, insbesondere auch auf Einsatz von Mehrkosten, welche durch den Rücktritt bedingte Neuaufräge an andere Unternehmer entstehen sowie auf Ersatz von den durch den Rücktritt bedingten Folgekosten.

**12. Untergang des Werkes**

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrages durch Untergang des Werkes hat der Unternehmer auf keinen Fall Anspruch auf Ersatz des entgehenden Gewinnes und sonstigen Schadens.

**13. Baureinigung**

Jeder Unternehmer hat die Abfälle und Verunreinigungen, herrührend aus seinen Arbeiten, laufend auf eigene Kosten zu beseitigen. Bei Fassadenbauten ist die Grobreinigung Sache des Unternehmers (s.a. SZFF-Richtlinien 61.01). Für allfällige periodisch, bauseitige Gesamtreinigung wird dem Unternehmer ein Anteil der Abrechnungssumme in Abzug gebracht (siehe Art. 17).

**14. Offerteingaben**

In den Ausschreibungsunterlagen nimmt der Unternehmer weder Ergänzungen noch Änderungen vor. Bemerkungen, Vorschläge (z.B. Varianten) und Ergänzungen reicht er im Begleitschreiben zum Angebot gesondert ein. Lässt der Text einer Position verschiedene Auslegungen zu, die bezüglich Ausführungsart, Ausmass, Abrechnung usw. Differenzen zur Folge haben, ist der Unternehmer verpflichtet, bei Einreichung der Offerte schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Unterlässt er dies, gilt die Auslegung von Tuchschnid als verbindlich. Die Einreichung einer Offerte berechtigt den Unternehmer nicht, Ansprüche gegen Tuchschnid zu stellen. Auch Skizzen oder Spezialpläne usw. zur Offerte werden nicht vergütet. Desgleichen fallen Musteranfertigungen zu Lasten des Unternehmers, sofern keine anders lautenden schriftlichen Vereinbarungen getroffen sind. Dies gilt auch für Proben zur Prüfung. Der Unternehmer ist drei Monate an die von ihm eingereichte Offerte gebunden, vom Datum der Einreichung an gerechnet, sofern er nicht ausdrücklich etwas anderes erwähnt.

**15. Anzeigepflicht**

Der Unternehmer prüft Pläne, Leistungsverzeichnis, Baubeschrieb auf technische Richtigkeit und auf Übereinstimmung.

Vor Annahme des Auftrages zeigt der Unternehmer Unstimmigkeiten, Differenzen und andere Mängel schriftlich an und macht Tuchschnid auf nachteilige Folgen aufmerksam. Unterlässt er dies, so gilt die Auslegung von Tuchschnid und der Unternehmer haftet für Mängel (s.a. Art. 166 SIA 118).

**16. Terminverzug**

Der Unternehmer kann sich weder zur Begründung der Einrede behaupteter Unmöglichkeiten der Erfüllung oder der rechtzeitigen Erfüllung noch zur Begründung der Einrede fehlenden Verschuldens darauf berufen, dass ein nicht rechtzeitiger Beginn der Arbeiten ein Arbeitsunterbruch oder sonst irgendeine Verzögerung der Arbeiten zurückzuführen sei auf:

- Personalmangel
- Krankheit, Unfall, Militärdienst oder Ferien des Personals oder seiner selbst
- Schwierigkeiten in der Materialbeschaffung
- Umstände, die der erfahrene Unternehmer voraussehen und berücksichtigen konnte
- Ausserordentliche Witterungsverhältnisse

Der Unternehmer steht somit bei Tuchschnid dafür ein, dass derartige Umstände die fristgerechte Erfüllung der von ihm übernommenen Leistungen nicht hindern.

**17. Gemeinschaftseinrichtungen**

Dem Unternehmer werden für Stromverbrauch, für periodische Feinreinigung und dgl. 0.5 % von der Gesamtabrechnungssumme abgezogen.

**18. Regressrecht**

Für den Fall, dass Tuchschnid gegenüber einem Dritten schadenersatzpflichtig wird wegen eines fehlerhaften Produktes resp. mangelhafter Arbeiten des Unternehmers, verpflichtet sich der Unternehmer, Tuchschnid im Falle eines Prozesses gegen einen Dritten prozessual zu unterstützen. Zudem verpflichtet sich der Unternehmer, Tuchschnid sämtliche Aufwendungen zurückzuerstatten, soweit der Unternehmer selber gegenüber dem Dritten gemäss den gesetzlichen und vertraglichen Bestimmungen haften würde. Zur Aufrechterhaltung dieses Regressrechtes verzichtet der Unternehmer auf die Einrede der Verjährung.

**19. Geheimhaltung**

Die von Tuchschnid zur Verfügung gestellten technischen Unterlagen aller Art, wie Skizzen, Pläne, Zeichnungen, Muster, Modelle und dergleichen dürfen ohne schriftliche Zustimmung nicht kopiert werden. Sämtliche Rechte daran (Urheberrecht, Patentrecht usw.) bleiben im Eigentum von Tuchschnid oder deren Auftraggeber. Die Unterlagen dürfen ohne schriftliche Zustimmung von Tuchschnid nicht für Dritte verwendet und auch nicht Dritten zur Kenntnis gebracht werden. Alle sonstigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten sowie sonstige Betriebsvorgänge, die dem Lieferanten durch die Geschäftsbeziehung mit Tuchschnid bekannt werden, sind solange als Geschäftsgeheimnis geheim zu halten, wie diese Einzelheiten oder Betriebsvorgänge nicht, unabhängig vom Verhalten des Lieferanten, allgemein bekannt werden. Unterdienstleistungen sind zur Geheimhaltung entsprechend zu verpflichten.

**20. Gerichtsstand und anwendbares Recht:**

Ausschliesslicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten – soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde – ist Frauenfeld / TG. Tuchschnid ist jedoch auch berechtigt, den Unternehmer an seinem Hauptsitz oder dem Ort seiner Niederlassung oder am Ort einer hängigen Klage gegen Tuchschnid zu verklagen. Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen Schweizerischen Recht, unter ausdrücklichem Ausschluss des Übereinkommens der vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf vom 11. April 1980 (Wiener Kaufrecht).